

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2123



**Verband der
Elektrizitätswirtschaft e.V.**

Landesgruppe
Schleswig-Holstein/
Hansestadt Hamburg/
Mecklenburg-Vorpommern
c/o E.ON Hanse AG
Kieler Straße 47
24768 Rendsburg
Telefon 0 43 31/18-23 04
Telefax 0 43 31/18-23 05
wolfgang.weidemann@eon-hanse.com
www.strom.de

Wolfgang Weidemann
Geschäftsführer

07. Juni 2007
WW/IL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Energieeinsparverordnung
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ihr Schreiben vom 02.05.2007 – L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns mit o. g. Schreiben zugestellten Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Energieeinsparverordnung (EnEV) nehmen wir wie folgt Stellung:

zu 1a) Einer Verpflichtung des Eigentümers, Vermieters zur Vorlage des Ausweises würde den Wert des Ausweises in der Wahrnehmung deutlich erhöhen und kann unterstützt werden. Im Regierungsbeschluss ist eine Vorlage nur auf Nachfrage des Interessenten vorzulegen bzw. Einsicht zu gewähren.

zu 1b) Verbrauchsbasierte Energieausweise weisen in den ermittelten Kennzahlen einzelner Wohneinheiten häufig nutzerabhängige Streuungen von mehreren hundert Prozent auf. Rückschlüsse auf die Qualität des Baukörpers und der Anlagentechnik sind nur sehr eingeschränkt möglich. Bedarforientierte Energieausweise geben Auskunft über die energetische Qualität des Gebäudes einschließlich des Baukörpers und der Anlagentechnik. Die Aussagekraft ist besonders hoch, wenn die Vorschriften der EnEV für die Datenaufnahme und die Kennwerteberechnung klar und eindeutig sind. Diese höhere Qualität rechtfertigt dann auch einen höheren Erstellungsaufwand und damit höhere Kosten bzw. Vergütungen.

Wir empfehlen, den bedarfsorientierten Energieausweisen durch klares politisches Bekenntnis den Vorzug einzuräumen, auch wenn beide Ausweistypen nebeneinander eingeführt werden sollten. Nur Energiebedarfsausweise ermöglichen die sachgerechte und unbürokratische Koppelung an Förderprogramme, die Bewertungen von Effizienz-Maßnahmen im Zusammenhang mit weiteren Richtlinien der EU. So wird beispielsweise die Ausstellung von Energieausweisen im Sinne der Gebäudeeffizienzrichtlinie als Audit im Sinne der EU-Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen anerkannt. Die dort festgeschriebene Vorreiterrolle der Kommunen sollte durch ausschließliche Ausstellung von Energiebedarfsausweisen für den Aushang in öffentlichen Gebäuden dokumentiert werden.

zu 2) Eine Fortschreibung der EnEV hinsichtlich der Dämmanforderungen ist durch die Bundesregierung bereits geplant und soll in mehreren Stufen erfolgen. Eine Dämmung auf Passivhausniveau für alle Neubauten innerhalb von 10 Jahren ist ein zu ehrgeiziges Ziel. Hauptmarkthemmnisse sind zu einen die deutlich höheren Investitionen und zum anderen die noch nicht ausreichende Akzeptanz der bei Passivhäusern erforderlichen luftdichten Gebäuden mit Wärmerückgewinnungsanlagen. Bevor ordnungsrechtliche Schritte erwogen werden, sind zunächst Maßnahmen der Verbraucheraufklärung, Architektenschulungen, Ausbildung der Fachhandwerke etc. weiter zu entwickeln.

Unabhängig von den vorgenannten Fragestellungen berührt unsere Branche und das mit ihr marktpartnerschaftlich verbundene Elektrohandwerk vielmehr folgende im Kabinettsbeschluss zur EnEV vom 25. April 2007 vorgenommene kleine, aber in ihrer Auswirkung eklatante Veränderung zum Nachteil des Elektrotechnikerhandwerks:

Im Gegensatz zum Referentenentwurf und allen damit im Zusammenhang stehenden früheren Aussagen verantwortlicher Personen aus den Bundesministerien und -behörden soll nunmehr das Elektrotechnikerhandwerk

keinerlei Zugang zur Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude mehr haben.

In den letzten Jahren haben sich sowohl die SHK- als auch die Elektrohandwerke intensiv dem Thema „Gebäudeeffizienz“ zugewandt. Mit der sehr ausführlichen und praxisnahen Fortbildung „Gebäudeenergieberater HWK“, die beiden Gewerken offen steht, werden die für die Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude erforderlichen Meisterqualifizierungen vorgenommen.

Aus vorgenannten Gründen würden wir es begrüßen, Sie sich im Rahmen der Bundesratsbefassung mit der EnEV , dafür einzusetzen, dass das Land Schleswig-Holstein der Verordnung nur unter der Maßgabe zustimmt, dass § 21 Absatz 1 Satz 3 wie folgt ergänzt wird:

„... Hochbau, Installation- und Heizungsbau, Schornsteinfegerwesen oder Elektrotechnik umfasst, ...“.

Wir stehen Ihnen für weitere Fragen und ggf. auch für die mündliche Erläuterung des Themenkomplexes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Weidemann
Geschäftsführer